

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 15

381

29. März 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 31. März 2019</i> .	381	
<i>Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 19. April 2019</i> .....	381	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	382	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Familienzeit im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht (Familienzeitverordnung – FamZVO)</i> .....		382
		<i>Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige der Berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst</i> .....
		385
		<i>Parochialänderungen</i> .....
		385
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		388

## Landesopfer am Sonntag Lätare, 31. März 2019

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 1. Februar 2019  
AZ 52.13-5 Nr. 77.34-18-08-03-V01

Ihr Opfer heute ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Die Evangelische Studienhilfe unterstützt Studierende an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und Theologiestudierende, die selbst über keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.

Mit Ihrem Opfer leisten Sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten und in verschiedenen Lebenssituationen eine gute Ausbildung machen und einen kirchlichen Beruf erlangen können.

Wir bitten herzlich um Ihr Opfer!

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.  
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.  
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott,  
der da wirkt alles in allen.“ 1Kor 12, 4

## Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 19. April 2019

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 1. Februar 2019  
AZ 52.13-6 Nr. 77.34-19-01-03-V01

Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt kirchliche und ökumenische Partner in Osteuropa.

Menschen mit Behinderung erfahren Teilhabe in den Gemeinden, Flüchtlinge und Minderheiten finden Orte, an denen sie willkommen sind und Beratung erhalten, Kinder und alte Menschen finden Unterstützung, wenn die mittlere Generation zur Arbeitsaufnahme ausgewandert ist.

„Bleibet in meiner Liebe“ (Joh 15,9) –  
lautet der Auftrag Jesu Christi bis heute.

Mit Ihrem Opfer und Ihrem Gebet helfen Sie mit, dass Menschen in Osteuropa im Wandel ihres Lebens und ihrer Gesellschaften Gottes Liebe erfahren können.

Herzlichen Dank für Ihre Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

vom 1. Februar 2019 AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V33

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Abschnitt II der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 289) und Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306), wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt Prälatur Reutlingen werden die Wörter „Dettingen an der Erms-Ost“ durch die Wörter „Dettingen an der Erms-West“ ersetzt und die Wörter „Eltingen Süd (Dekanat Leonberg)“ gestrichen.
2. Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden nach den Wörtern „Echterdingen I (Dekanat Bernhausen)“ die Wörter „Leinfelden-Unterriemling (Dekanat Bernhausen)“ eingefügt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

W e r n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Familienzeit im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht (Familienzeitverordnung – FamZVO)**

vom 29. Januar 2019 AZ 21.00 Nr. 21.05-07-V06

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und § 8 Satz 2 Kirchenbeamtenausführungsgesetz wird in Ausführung von § 9 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 4, § 54, § 68, § 69 und § 69a Pfarrdienstgesetz der EKD, § 4, § 6, § 18 und § 37 Württembergisches Pfarrergesetz und § 39 Absatz 1 Satz 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD verordnet:

### **Erster Abschnitt: Schwangerschaft und Mutterschutz im Pfarrdienst**

#### **§ 1 Familienzeit**

Familienzeit im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten der Schwangerschaft und Stillzeit, des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Familienpflegezeit sowie der Beurlaubung oder des Teildienstes nach § 69 PfdG. EKD.

#### **§ 2 Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses während Schwangerschaft und Mutterschutzfrist**

Bewerberinnen, die schwanger sind oder sich im Mutterschutz befinden, können auf Antrag in das Pfarrerdienstverhältnis (§ 1 Württembergisches Pfarrergesetz) übernommen werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Dienstverhältnis gegeben sind.

#### **§ 3 Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit**

(1) Nachtarbeit bis 22 Uhr gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt als nach § 28 Mutterschutzgesetz genehmigt, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung

für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

(2) Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 35 Absatz 4, § 7 Absatz 2 Satz 3 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg ist im liturgischen Bereich zulässig, wenn der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

(3) Unständige Pfarrerrinnen im Vorbereitungsdienst können nach § 35 Absatz 5 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Sie können nach § 35 Absatz 5 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg an liturgischen Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist, der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

(4) § 36 Absätze 2 und 3 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften der Oberkirchenrat zuständig ist.

(5) Eine nicht zu verantwortende Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch eine Tätigkeit nach 20 Uhr oder am Sonntag ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Auf die regelmäßige Gewährung der dienstfreien Tage gemäß Nr. 12.1 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung und auf eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ist auch durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten besonders zu achten. Nr. 12.1 Satz 3 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung findet auf schwangere und stillende Pfarrerrinnen keine Anwendung.

#### § 4

##### **Auswirkung mutterschutz- oder schwangerschaftsbedingter Ausfallzeiten**

(1) Mutterschutz- oder schwangerschaftsbedingte Ausfallzeiten führen nicht zur Verlängerung des Vorbe-

reitungsdienstes, wenn sie zusammen mit anderen Ausfallzeiten einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Während der Ausfallzeiten versäumte Kurse sollen auch im Falle des Absatzes 1 während des ersten Jahres im unständigen Dienst im Pfarramt nachgeholt werden.

(3) Mutterschutz- oder schwangerschaftsbedingte Ausfallzeiten während des unständigen Dienstes im Pfarramt führen nicht zu einer Verlängerung der Mindestzeit.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Elternzeit, Familienpflegezeit und unterhältiger Teildienst im Pfarrdienst**

#### § 5

##### **Übertragung eines Anteils der Elternzeit**

Wird beabsichtigt, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten und des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen, muss dies spätestens sechs Monate vor Beginn schriftlich beantragt werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich.

#### § 6

##### **Dienstauftrag**

(1) Auf Antrag kann während der Elternzeit ein Dienstauftrag im Umfang von bis zu drei Viertel der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bewilligt werden.

(2) Im Vorbereitungsdienst ist die Bewilligung eines eingeschränkten Dienstauftrages in einer Eltern- oder Familienpflegezeit nur während des Ausbildungsabschnitts Integrative Gemeindegemeindearbeit (§ 11 Studienordnung) und nur mit Zustimmung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und des Kirchengemeinderates der Ausbildungsgemeinde möglich. Im Vorbereitungsdienst darf der Dienstauftrag die Hälfte der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme nicht unterschreiten.

#### § 7

##### **Zusicherung der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt**

Wenn Elternzeit ohne Übernahme eines Dienstauftrages gleichzeitig mit der Aufnahme in den unständigen

digen Dienst im Pfarramt erstrebt wird, so wird, bei Vorliegen der übrigen Aufnahmevoraussetzungen und sofern nicht ausnahmsweise eine Aufnahme erfolgt, eine spätere Aufnahme nach Ablauf der geplanten Elternzeit zugesagt. Diese Aufnahmezusage kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternzeit gegeben sind, insgesamt bis zu maximal 12 Jahren verlängert werden.

### § 8

#### **Beendigung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt**

Wird während des unständigen Dienstes Antrag auf Elternzeit gestellt, so ist gleichzeitig mit dessen Gewährung darüber zu entscheiden, ob der bisherige Dienstauftrag beendet wird.

### § 9

#### **Verlust der Pfarrstelle**

Die Gewährung von Elternzeit führt unter den Bedingungen von § 54 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle. Mit Zustimmung des Besetzungsgremiums kann die Stelle auch bei Überschreitung dieser Frist belassen werden.

### § 10

#### **Gemeinsam versehene Pfarrstellen**

Wird eine Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gemeinsam versehen, so ist jeder Ehepartner verpflichtet, während der Eltern- oder Familienpflegezeit des anderen den vollen Dienstauftrag zu versehen. Er hat Anspruch auf volle Dienstbezüge. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Dienstauftrag auf Antrag bei entsprechender Verminderung der Dienstbezüge eingeschränkt werden.

### § 11

#### **Dienstwohnungsanspruch**

(1) Führt die Inanspruchnahme von Elternzeit zum Verlust des Anspruchs auf freie Dienstwohnung, nicht aber zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrages, so kann die Dienstwohnung gegen eine entsprechende Nutzungsentschädigung weiter bewohnt werden.

(2) Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar versehen, so bleibt die Dienstwohnungsregelung während der Elternzeit eines der Ehepartner bestehen.

### § 12

#### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit der Elternzeit oder einer Beurlaubung nach §§ 69, 69 b PfdG.EKD. Wird während der Elternzeit oder der Familienpflegezeit Teildienst geleistet, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um die Hälfte der Zeit des Teildienstes.

### § 13

#### **Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt**

Elternzeit, unterhältiger Teildienst oder eine Beurlaubung nach § 69 b PfdG.EKD werden bis zu einem Jahr voll auf die Mindestzeit im Unständigen Dienst im Pfarramt angerechnet. Weitere sechs Monate unterhältiger Teildienst werden zur Hälfte auf die Mindestzeit angerechnet. Darüber hinausgehende Zeiten der Beurlaubung, der Elternzeit oder des unterhältigen Teildienstes verlängern die Mindestzeit entsprechend, wenn nicht für insgesamt mindestens 21 Monate ein die Kernaufgaben des Pfarrdienstes umfassender Dienstauftrag im Umfang von mindestens 50 v.H. wahrgenommen wurde.

### § 14

#### **Dienstauftrag unständiger Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Beendigung der Elternzeit**

(1) Unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern im Pfarramt, deren Dienstauftrag mit Beginn der Elternzeit beendet wurde, ohne dass ihnen ein neuer Dienstauftrag übertragen wurde, soll nach dem Ende der Elternzeit ein neuer Dienstauftrag übertragen werden. Dabei wird auf die persönlichen Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen, als dies mit den dienstlichen Belangen zu vereinbaren ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Einsatzort oder eine bestimmte Tätigkeit besteht nicht.

(2) Kann unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern im Pfarramt bei Beendigung der Elternzeit ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt § 28 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz. Als angemessene Frist im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt der Zeitraum eines Jahres. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

### § 15

#### **Bewerbung auf Pfarrstellen**

Ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern, die infolge Gewährung von Elternzeit die Pfarrstelle verloren haben,

sollen sich rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung auf Pfarrstellen bewerben. Kann ihnen bis zur Beendigung der Elternzeit keine Pfarrstelle übertragen werden, so gilt § 28 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz.

**Dritter Abschnitt:  
Kirchenbeamte**

**§ 16  
Aufsichtsbehörden**

Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Oberkirchenrat zuständig.

**Vierter Abschnitt:  
Schlussbestimmung**

**§ 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2018 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 4 und § 16 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft. Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz, Familienpflegezeit und Elternzeit im Pfarrdienst vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279, zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 27. Juli 2016 (Abl. 67 S. 125), tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2018 außer Kraft.

W e r n e r

**Ergebnis der Anstellungsprüfung  
für Angehörige der Berufsbe-  
gleitenden Ausbildung im  
Pfarrdienst**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 30. Januar 2019  
AZ 21.481 Nr. 22.54-01-02-V01

Die Anstellungsprüfung für Angehörige der Berufsbeleitenden Ausbildung im Pfarrdienst Sommer 2018 haben im Januar 2019 bestanden:



W e r n e r

**Parochialänderungen**

**Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 12. Februar 2019 AZ 30.20 Nr. 30.21-02-V01**

1. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in Betzweiler, einschließlich der Orte Bischmannshausen, Wolfartsmühle und Neuhaus der Evangelischen Kirchengemeinde Riedlingen wohnen, wurde mit Verfügung vom 10. Juli 2018 von der Evangelischen Kirchengemeinde Riedlingen, Dekanat Biberach, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Buchau, Dekanat Biberach, zugeordnet.
2. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in dem Ort Oberehlenbogen der Stadt Alpirsbach wohnen, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 von der Evangelischen Kirchengemeinde Schömberg, Dekanat Freudenstadt, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Alpirsbach, Dekanat Freudenstadt, zugeordnet.
3. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die in dem Ort Mittelbiberach wohnen, wurde mit Wirkung zum 1. September 2018 von der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Biberach, Dekanat Biberach, gelöst und der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Biberach, Dekanat Biberach, zugeordnet.
4. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an der Dinglingerstraße und an der Georg-Ignatius-Baur-Straße in Biberach wohnen, wurde mit Wirkung zum 1. September 2018 von der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde, Dekanat Biberach, gelöst und der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Biberach, Dekanat Biberach, zugeordnet.
5. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die an der Rißegger Steige

- und an der Straße Jordanbad in Biberach wohnen, wurde mit Wirkung zum 1. September 2018 von der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Ummendorf, Dekanat Biberach, gelöst und der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Biberach, Dekanat Biberach, zugeordnet.
6. Die Evangelische Haigstkirchengemeinde Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Markuskirchengemeinde Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart, angegliedert.
  7. Die Evangelische Markuskirchengemeinde Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Markus-Haigst Stuttgart.
  8. Die Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler, Dekanat Ravensburg, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Vogt, Dekanat Ravensburg, angegliedert.
  9. Die Evangelische Kirchengemeinde Vogt, Dekanat Ravensburg, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler-Vogt.
  10. Die Evangelische Kirchengemeinde Riet, Dekanat Vaihingen, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf, Dekanat Vaihingen, angegliedert.
  11. Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf, Dekanat Vaihingen, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf-Riet.
  12. Die Evangelische Kirchengemeinde Gebersheim, Dekanat Leonberg, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Höfingen, Dekanat Leonberg, angegliedert.
  13. Die Evangelische Kirchengemeinde Höfingen, Dekanat Leonberg, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Gebersheim-Höfingen.
  14. Die Evangelische Kirchengemeinde Fasanenhof, Dekanat Degerloch, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen, Dekanat Degerloch, angegliedert.
  15. Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen, Dekanat Degerloch, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof.
  16. Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Mühlacker, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Mühlacker, Dekanat Mühlacker, angegliedert.
  17. Die Evangelische Kirchengemeinde Spiegelberg, Dekanat Backnang, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach, Dekanat Backnang, angegliedert.
  18. Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach, Dekanat Backnang, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Spiegelberg.
  19. Die Evangelische Kirchengemeinde Michelbach, Dekanat Blaufelden, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Hengstfeld, Dekanat Blaufelden, angegliedert.
  20. Die Evangelische Kirchengemeinde Hengstfeld, Dekanat Blaufelden, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Hengstfeld-Michelbach/Lücke.
  21. Die Evangelische Kirchengemeinde Weiler an der Zaber, Dekanat Brackenheim, wurde zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Pfaffenhofen, Dekanat Brackenheim, angegliedert.
  22. Die Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen, Dekanat Brackenheim, wurde zum 1. Januar 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler.
  23. Die Evangelische Kirchengemeinde Schömburg, Dekanat Freudenstadt, wurde zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Loßburg, Dekanat Freudenstadt, angegliedert.
  24. Die Evangelische Kirchengemeinde Loßburg, Dekanat Freudenstadt, wurde zum 1. Dezember 2019 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Loßburg-Schömburg.
  25. Die Evangelische Stadtpfarrkirchengemeinde Biberach, die Evangelische Bonhoefferkirchengemeinde Biberach und die Evangelische Heilig-

- Geist-Kirchengemeinde Biberach, Dekanat Biberach, wurden mit Wirkung zum 1. September 2018 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Biberach in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Biberach mit Verfügung vom 10. August 2018 (AZ RA-7142.15/399/1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
26. Die Evangelische Kirchengemeinde Tiefenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Triensbach und die Evangelische Kirchengemeinde Lobenhäuser, Dekanat Crailsheim, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Tiefenbach-Triensbach-Lobenhäuser neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenbach-Triensbach-Lobenhäuser mit Verfügung vom 20. August 2018 (AZ RA-7142.15/398) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
27. Die Evangelische Andreäkirchengemeinde Bad Cannstatt, die Evangelische Sommerrainkirchengemeinde Bad Cannstatt, die Evangelische Stephanuskirchengemeinde Bad Cannstatt und die Evangelische Wichernkirchengemeinde Bad Cannstatt, Dekanat Bad Cannstatt, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Lenore-Volz-Kirchengemeinde Bad Cannstatt innerhalb der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Lenore-Volz-Kirchengemeinde Bad Cannstatt mit Verfügung vom 31. August 2018 (AZ RA-7142.15/397) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
28. Die Evangelische Kirchengemeinde Leinfelden-Unteraichen und die Evangelische Kirchengemeinde Oberaichen, Dekanat Bernhausen, wurden zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Leinfelden neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Leinfelden mit Verfügung vom 8. November 2018 (AZ RA-7142.15/415) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
29. Die Evangelische Kirchengemeinde Dürrwangen-Stockenhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Frommern, die Evangelische Kirchengemeinde Zillhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Streichen sowie die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zillhausen-Streichen, Dekanat Ba-
- lingen, wurden zum 1. Januar 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Frommern-Dürrwangen-Stockenhausen-Zillhausen-Streichen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Frommern-Dürrwangen-Stockenhausen-Zillhausen-Streichen mit Verfügung vom 7. November 2018 (AZ RA-7142.15/418) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
30. Die Evangelische Kirchengemeinde Mähringen und die Evangelische Kirchengemeinde Immenhausen, Dekanat Tübingen, wurden zum 1. Dezember 2019 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Mähringen-Immenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Mähringen-Immenhausen mit Verfügung vom 7. August 2018 (AZ RA-7142.15/402) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
31. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen, Dekanat Göppingen, wurde durch Aufstellung einer entsprechenden Ortssatzung in eine Evangelische Verbundkirchengemeinde Göppingen umgewandelt. Die Änderung erfolgte zum 1. Januar 2019.
32. Die Evangelische Kirchengemeinde Hausen an der Lauchert und die Evangelische Kirchengemeinde Gammertingen, Dekanat Reutlingen, wurden mit Verfügung zum 1. Januar in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Trochtelfingen, Dekanat Reutlingen, eingegliedert. Gleichzeitig wurde diese Gesamtkirchengemeinde durch Änderung der Ortssatzung in eine Evangelische Verbundkirchengemeinde Gammertingen-Trochtelfingen umgewandelt.
33. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Türkheim-Aufhausen, Dekanat Geislingen, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2019 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Türkheim und Aufhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Türkheim-Aufhausen mit Verfügung vom 13. November 2018 (AZ RA-7142.15/419) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
34. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neuenbürg, Dekanat Neuenbürg, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2019 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Arnbach, Neuenbürg und Waldrennach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Ver-

bundkirchengemeinde Neuenbürg mit Verfügung vom 8. Oktober 2018 (AZ RA-7142.15/412) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

[REDACTED]

35. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neustetten, Dekanat Tübingen, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2019 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Nellingsheim und Wolfenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Neustetten mit Verfügung vom 31. August 2018 (AZ RA-7141.15) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Der Landesbischof hat  
in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. Juni 2019

[REDACTED]

36. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Seewald, Dekanat Freudenstadt, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2019 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Seewald-Göttelfingen und Besenfeld neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Seewald mit Verfügung vom 23. August 2018 (AZ RA-7142.15/400) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

in die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

37. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Maulbronn-Umland, Dekanat Mühlacker, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2019 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Freudenstein, Maulbronn, Schmie und Zaisersweiher neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Maulbronn-Umland mit Verfügung vom 18. Mai 2018 (AZ RA-7142.15/393) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

38. Die Evangelische Kirchengemeinde Aichelberg, Dekanat Calw, wurde zum 1. Januar 2019 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Calw gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Neuenbürg zugeordnet.

39. Die Evangelische Kirchengemeinde Höblinswart und die Evangelische Kirchengemeinde Steinach, Dekanat Schorndorf, wurden zum 1. Januar 2019 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Schorndorf gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Waiblingen zugeordnet.

### Dienstnachrichten

[REDACTED]

#### Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

#### Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25